

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 6. April 2011**Kompetenzanerkennung für berufsbildende Abschlüsse**

Erfreulicherweise steigt die Anzahl der erfolgreichen Absolventen/-innen der bremischen Hochschulen. Trotzdem wird es auch zukünftig vorkommen, dass Studierende aus unterschiedlichen Gründen ein Studium abbrechen. Je nach Zeitpunkt dieses Abbruchs haben sie aber bereits Kompetenzen erworben, die ihnen entweder in einem anderen Studiengang oder in einer Berufstätigkeit von großem Nutzen sein können. Während die Anerkennung von Studienleistungen für andere Studiengänge heute selbstverständlich ist, fehlt aber eine Möglichkeit, der Kompetenzanerkennungen dieser Studienleistungen für berufsbildende Abschlüsse. Zurzeit wird in Bremen eine intensive Diskussion über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen für ein Studium geführt. Diese sollte erweitert werden um die Diskussion darüber, in welcher Form erbrachte Studienleistungen in eine Anerkennung für berufliche Abschlüsse münden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Hält es der Senat für sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, um erbrachte Studienleistungen in berufliche Anerkennung münden zu lassen?
2. Ist der Senat der Meinung, dass die vorhandenen Möglichkeiten, erbrachte Studienleistungen in berufliche Anerkennung münden zu lassen, ausreichen? Wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Möglichkeit der Anerkennung früherer Studienleistungen zu erhöhen?

Sybille Böschen,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 17. Mai 2011

1. Hält es der Senat für sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, um erbrachte Studienleistungen in berufliche Anerkennung münden zu lassen?

Junge Frauen und Männer, die ihr Studium abbrechen, stehen häufig vor dem Problem, dass sie ihre im Rahmen der bereits absolvierten Semester erworbenen Kompetenzen nicht oder nicht optimal für ihre neuen Berufswege nutzen können.

Um die Dimension des Problems aufzuzeigen, sei auf Folgendes hingewiesen:

Einer aktuellen bundesweiten Umfrage der Universität Konstanz im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zufolge denken etwa 2 % der Studierenden aller Semester ernsthaft daran, ihr Studium abzubrechen, rund 6 % denken „teilweise“ darüber nach. Je nach Abschluss- und Hochschulart unterschiedlich, denken immerhin weitere 11 bis 15 % ein „wenig“ an diese Option.

Im Wintersemester 2010/2011 studierten 31 573 junge Frauen und Männer an Hochschulen im Land Bremen, 5 861 davon im ersten Hochschulsemester. Ca.

20 % der Studierenden werden das aufgenommene Studium zwischen dem ersten und dem dritten Fachsemester nicht fortsetzen. Gründe hierfür können neben einem Studienabbruch auch beispielsweise Fachwechsel oder Wegzug sein. Geht man davon aus, dass nur 5 % der Studierenden ihr Studium ganz abbrechen und eine andere berufliche Karriere anstreben, wären dies in Bremen immerhin knapp 300 junge Frauen und Männer.

Diese Zahlen zeigen, dass der Frage der Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen eine hohe praktische Relevanz zukommt. Wechselentscheidungen werden in dieser Phase der Ausbildung immer auch vor dem Hintergrund individueller zeitlicher Lebensplanungen beurteilt und beinhalten nicht selten den Wunsch, bereits erworbene, insbesondere fachlich einschlägige Kompetenzen, in die weitere Ausbildung einzubringen. Daher ist es sinnvoll, Möglichkeiten zu prüfen, die sich jungen Frauen und Männern nach Abbruch eines Studiums eröffnen, um ihre erworbenen Kompetenzen möglichst optimal in ihr zukünftiges Berufsleben einbringen zu können und eine unnötige Ausweitung von Ausbildungszeiten zu verhindern.

2. Ist der Senat der Meinung, dass die vorhandenen Möglichkeiten, erbrachte Studienleistungen in berufliche Anerkennung münden zu lassen, ausreichen? Wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Möglichkeit der Anerkennung früherer Studienleistungen zu erhöhen?

Zur Anerkennung bereits erbrachter Leistungen bieten die einschlägigen Gesetze unterschiedliche Möglichkeiten.

In Bezug auf eine Ausbildung sehen § 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 27 a der Handwerksordnung (HwO) pauschale, § 8 BBiG und § 27b HwO hingegen individuelle Möglichkeiten der Kürzung von Ausbildungszeiten vor. Hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes mit § 7 BBiG geschaffen wurden, wurden die Handlungsbedarfe mit allen Kammern im Lande Bremen im Jahr 2005 ausgelotet und im Landesausschuss für Berufsbildung diskutiert. Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass die individuellen Kürzungsmöglichkeiten des § 8 BBiG vorzuziehen seien, die als ausreichend und flexibler als Vorgaben auf Verordnungsebene angesehen wurden.

Im Bereich der Ausbildung ist zusätzlich zu beachten, dass die praktischen Zeiten im Unternehmen wohl grundsätzlich nicht durch Studienleistungen ersetzt werden können. Im Bereich der berufsschulischen Unterweisungen könnten allerdings Anrechnungen erfolgen, die möglicherweise, abhängig vom jeweiligen Studienerfolg, die theoretische Beschulung in den beruflichen Schulen ersetzen könnte.

§ 54 BBiG bzw. § 42 a HwO umfassen Vorschriften für die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, die die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt, Dauer und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfverfahren festlegen. § 56 Abs. 2 BBiG, § 42 c Abs. 2 HwO sehen dabei die Möglichkeit der Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen vor, wenn eine vergleichbare Prüfung bereits erfolgreich abgelegt wurde.

Festzustellen ist, dass die in den meisten Fällen als Zugangsvoraussetzung verlangte Berufserfahrung für Studienabbrecher/-innen eine kaum zu überspringende Hürde darstellt. Hier ist lediglich ein Lehrgang bekannt, in dessen Rahmen im Wege der Einzelfallprüfung direkte Übergänge für Studienabbrecher/-innen ermöglicht und Studienleistungen angerechnet werden können.

Um die Möglichkeiten zu erweitern und zu vereinheitlichen, wäre es notwendig, die einzelnen Studiengänge mit den staatlichen Weiterbildungsprüfungen stärker curricular abzustimmen und auf diese Weise eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Studiengänge mit dem korrespondierenden Weiterbildungsangebot zu ermöglichen. Die dafür notwendigen Schritte sind zu prüfen und bei Aussicht auf Erfolg einzuleiten. Hiermit sollte der zuständige Unterausschuss des Landesausschusses für Berufsbildung befasst werden. Der Landesausschuss für Weiterbildung hat bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich u. a. mit diesem Thema beschäftigen will.